



Inhalt, Nr.20/2022

- Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Mittwoch, den 20.06.2022, 14:00 Uhr
- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Donnerstag, den 21.06.2022, 14 Uhr
- Baurecht
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Osten des Landkreis München für das Rechnungsjahr 2022
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen im Zweckverband vhs olm
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vhs olm - Volkshochschule im Osten des Landkreises München

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Montag, den 20.06.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2110 / Am Montag, den 20.06.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.04.2022
2. ÖPNV im Landkreis München;
Störungen und Defizite im S-Bahnverkehr - Austausch mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der S-Bahn München und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG)
3. ÖPNV im Landkreis München;
Transportsystem Bögl (TSB); Vorstellung der Nachfrageprognose und Verkehrswertabschätzung Transport System Bögl (TSB) durch die Intraplan Consult GmbH
4. ÖPNV im Landkreis München;
Planungen des Landkreises München zur künftigen Erschließung des neuen Schulcampus in Aschheim mit dem MVV-Regionalbusverkehr
5. ÖPNV im Landkreis München;
Entwicklung der Treibstoffpreise - Maßnahmen im MVV-Regionalbusverkehr; außervertraglicher Kostenausgleich
6. ÖPNV im Landkreis München;
U6-Verlängerung nach Martinsried - Erhöhung der Kapitalrücklage bei der U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG
7. Mobilitätsplanung;
Gesamtkonzept für den On-Demand- bzw. Bedarfsverkehr im Landkreis München
8. Mobilitätsplanung;
Entfristung der 50-prozentigen Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten des Mietradsystems im Landkreis München
9. Mobilitätsplanung;
Antrag der FDP-Gruppe vom März 2022
10. Internationale Bauausstellung (IBA) Metropolregion München „Räume der Mobilität“; Direkte Beteiligung des Landkreises München als Gesellschafter der IBA GmbH
11. Verschiedenes;
Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung **anschließend nichtöffentlicher Teil**

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Dienstag, den 21.06.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2111/ Am Dienstag, den 21.06.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 09.05.2022
2. Erweiterung der Staatlichen Berufsschule München-Land in München-Riem; Vorstellung Vorentwurf
3. Landratsamt München, Dienstgebäude Mariahilfplatz;
Sanierung Bauteil N
4. Landratsamt München, Dienstgebäude Mariahilfplatz;
Sanierung im Untergeschoss, Bauteil B
5. Verkehrliche Infrastruktur
Kreisstraße M 11, Fahrbahnsanierung in Oberhaching, Vergabezustimmung
6. Verkehrliche Infrastruktur
Kreisstraße M 11, Fahrbahnsanierung in der Ortsdurchfahrt Brunthal, Vergabezustimmung
7. Verschiedenes;
Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung **anschließend nichtöffentlicher Teil**

Baurecht

Nr. 2112 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 24.05.2022

Vorhaben: Versátiles Wohnen mit Pflegebedarf, Therapiepraxis und Tagesstruktur, und Errichtung von 12 Stellplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 633/16G

Grundstück: Gemarkung Putzbrunn Fl.Nr. 633/41, 633/16

Bauort: 85640 Putzbrunn, Theodor-Heuss-Str. 16b + c

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 24.05.2022, Nr. 4.1-0202/21/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Versátiles Wohnen mit Pflegebedarf, Therapiepraxis und Tagesstruktur, und Errichtung von 12 Stellplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 633/16“ auf dem Grundstück der Gemarkung Putzbrunn Fl.Nr. 633/41, 633/16 in 85640 Putzbrunn, Theodor-Heuss-Str. 16b + c erteilt
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 633/17,633/40, 633/2, 633/26, 633/15, Gemarkung Putzbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München.....
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Putzbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden..

Nr. 2113 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 24.05.2022

Vorhaben: Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus

Grundstück: Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1407/4

Bauort: 85737 Ismaning, Theresia-Gerhardinger-Straße 13

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 24.05.2022, Nr. 4.1-0108/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1407/4 in 85737 Ismaning, Theresia-Gerhardinger-Straße 13 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides fest-gesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1407/2, 1407/7, 1407/5, 1407/3,1407/8, 1407/9,1541/19,,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

(Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2114 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 07.06.2022

Vorhaben: Gymnastikraum anstelle 3 Fertigbetongaragen

Grundstück: Gemarkung Planegg Fl.Nr. 416/16

Bauort: 82152 Planegg, Hofmarkstraße 51

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 07.06.2022, Nr. 4.1-0006/22/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Gymnastikraum anstelle 3 Fertigbetongaragen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Planegg Fl.Nr. 416/16 in 82152 Planegg, Hofmarkstraße 51 erteilt.

2. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 416/2, 414, 401/5, 606/3,370, 370/1,372, 447,416/11,440,421, 422, 428, 428/11,608, 613,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Planegg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.10, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Osten des Landkreis München für das Rechnungsjahr 2022

Nr. 2115/ Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 40 Abs. 1 in der Verbindung mit dem Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband „Volkshochschule im Osten des Landkreises München“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan ist in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen:

im Verwaltungshaushalt mit	787.480,00 €
sowie im Vermögenshaushalt mit	42.206,00 €

§2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Verbandsumlagen der beteiligten Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:

Ort	Verbandsumlage
Aschheim	121.095,00 €
Feldkirchen	98.098,00 €
Kirchheim	166.231,00 €

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 5.000,-- € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Aschheim, 23.03.2022

Andreas Janson

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 17.05.2022, AZ.: 4.3.1-941/68-2022/26105 den Haushalt 2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthält somit keine gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 HS 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 liegen gem. Art.40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang, während der allgemeinen Geschäftszeiten in der vhs olm Geschäftsstelle, Münchner Straße 8, 85609 Aschheim zur Einsichtnahme aus.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vhs olm - Volkshochschule im Osten des Landkreises München

Nr. 2116/ Der Zweckverband vhs olm Volkshochschule im Osten des Landkreises München erlässt aufgrund Art. 18 i. V. m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende Satzung:

§1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes vhs olm Volkshochschule im Osten des Landkreises München in der Fassung vom 20.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Buchstabe d) wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 Buchstabe e) wird zu Buchstabe d).
 - c) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird zu Absatz 6.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Ausschüsse

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet (Art.26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 103 GO). Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Mitgliedsgemeinde ein Ausschussmitglied stellt.

§ 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende wird zur Neubekanntmachung der Änderung der Satzung über die Entschädigungen im Zweckverband vhs olm ermächtigt.

(Fortsetzung auf nächster Seite)



(Fortsetzung)

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16.09.2020 in Kraft.

Aschheim,
vhs olm

Volkshochschule im Osten des Landkreises München

Andreas Janson
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungen im Zweckverband vhs olm

Nr. 2117/ Der Zweckverband vhs olm Volkshochschule im Osten des Landkreises München erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende Satzung:

§1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Entschädigung im Zweckverband vhs olm (Entschädigungssatzung) vom 07.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „200,- €“ durch „250,- €“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre“ werden durch die Worte „Sein/Ihre 1. Stellvertreter/in erhält für seine/ihre“ ersetzt.

bb) Die Zahl „40,-€“ wird durch „100,- €“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Sein/Ihre 2. Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,- €.“

2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „im Voraus“ gestrichen.

§2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende wird zur Neubekanntmachung der Änderung der Satzung über die Entschädigungen im Zweckverband vhs olm ermächtigt.

§3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16.09.2020 in Kraft.

Aschheim,
vhs olm

Volkshochschule im Osten des Landkreises München

Andreas Janson
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de